

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7070dccd-2470-3213-8667-41d49f309752>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 167 ZPO - Rückwirkung der Zustellung

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach [§ 204](#) oder [§ 204a des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) gehemmt werden, tritt diese Wirkung bereits mit Eingang des Antrags oder der Erklärung ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt.

